

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Gebührensatzung - GebS)

vom 10.02.2022

Auf Grund von § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270) i. V. m. §§ 4, 14 und 124 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) und § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ am 10.02.2022 nachfolgende Neufassung der Gebührensatzung (GebS) vom 05.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2020 beschlossen:

I. TEIL - ABWASSERGEBÜHREN

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1
Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Abwasserzweckverband „Espenhain“ (im Folgenden: Zweckverband) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung (§ 1 Abwassersatzung - AbwS - in der jeweils geltenden Fassung) Abwassergebühren.
Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen gelangt und nicht durch ein Klärwerk gereinigt wird und für die Entsorgung von sonstigem Wasser (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 9 Abwassersatzung des Zweckverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung - im Folgenden: AbwS). Für die Teilleistung der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 6 und Abs. 7 lit. b) AbwS erhebt der Zweckverband gesonderte Gebühren.
- (2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser oder sonstige Wasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser oder sonstige Wasser anfällt, das in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Schuldner der Gebühren für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet. Gebührensschuldner bei Grundstücken mit gemeinschaftlichem Eigentum aufgrund WEG ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührensschuldner.
- (2) Erfolgt eine Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, ist der Einleiter Gebührensschuldner.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück und für dieselbe Einleitung nach Absatz 2 sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung und Entsorgung von sonstigem Wasser

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).
- (2) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Entsorgung von sonstigem Wasser bemisst sich nach der Wassermenge, die auf dem Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 4

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 12 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermengen,
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und
 4. das auf Grundstücken anfallende und nicht in Nrn. 1 bis 3 erfasste sonstige Wasser, welches nachweislich in öffentliche Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei einer Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Der Zweckverband behält sich eine Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktionsweise der Zählerleinrichtung im Einzelfall vor. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gelten die Regelungen der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes.
- (3) Sind Daten für eine Ermittlung oder Berechnung von Wasser- und Abwassermengen nicht vorhanden und können diese auch nicht beschafft oder ermittelt werden, ist der Zweckverband zur Schätzung berechtigt; § 162 Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 5

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der Nachweis ist durch eine an geeigneter Stelle eingebaute und geeichte Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtungen nur die Wassermengen gemessen werden können, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gebührenschuldner den erstmaligen Einbau einer Messeinrichtung gegenüber dem Zweckverband unverzüglich mitteilt und seiner Anzeige einen Bildnachweis über die Einbausituation sowie über die Zählerdaten (Zählernummer, Eichplombe, Eichdatum, Zählerstand zum Zeitpunkt des Einbaus, Verplombung der Uhr) beifügt. Für das Absetzungsverfahren finden die Regelungen der Verwaltungskostensatzung des Verbandes vom 07.11.2019 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen in einem besonderen Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen gemessen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 AbwS, insbesondere § 6 Abs. 2 Nummer 3 AbwS ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 Bewertungsgesetz vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 27 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung von im Veranlagungszeitraum nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Wassermengen sind bis zum 28.02. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres unter Angabe des Zählerstandes der Messeinrichtung zum 31.12. des Veranlagungszeitraums schriftlich zu stellen. Abs. 3 Sätze 6 u. 7 gelten für alle Absetzungen nach Abs. 1 bis 3.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 6

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,
- soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 7
Ermittlung der versiegelten
Grundstücksfläche

- (1) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner die versiegelten Flächen seines Grundstücks mitzuteilen (Selbstauskunftsbogen).
- (2) Kommt der Gebührenschuldner dem Verlangen nach Absatz 1 nicht nach, schätzt der Zweckverband die versiegelten Flächen anhand von Luftbildern. Sind aktuelle Luftbilder nicht vorhanden, schätzt der Zweckverband die versiegelte Grundstücksfläche durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit einem der folgenden Faktoren:
1. für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl,
 2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbepflanzten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,10
 - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,25
 - c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,40
 - d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,80
 - e) in Kerngebieten: 1,00
 3. im Übrigen:
 - a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0,50
 - b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,80
 - c) für Grundstücke deren, Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) bis 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,40
- (3) Ist im Einzelfall die tatsächlich versiegelte Grundstücksfläche (§ 6 Abs. 2) kleiner als die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte, so ist die tatsächlich versiegelte Fläche ab dem Tag der Anzeige und des glaubhaften Nachweises durch den Gebührenschuldner (§ 2 Abs. 1) beim Zweckverband, der Gebührenbemessung zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die tatsächlich versiegelte Fläche größer als die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte, so ist diese der Gebührenbemessung zugrunde zu legen.
- (4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Ab-

wasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

§ 8

Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 AbwS), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers. Im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 12 Abs. 2) gilt im Sinne von Satz 1 als Abwassermenge die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommenen Abwassers lt. Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges in Kubikmeter.
- (2) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen gelangt, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 4 und 5 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.
- (3) Für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 – Teil 1 bzw. von Anlagen, die den technischen Prinzipien dieser Norm unterliegen und der abflusslosen Gruben bemisst sich die Gebühr nach der Anzahl der Überwachungen durch den Zweckverband bzw. seinen Beauftragten Dritten. Die DIN -Norm ist im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (4) Für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 – Teil 2 und EN 12566 bemisst sich die Gebühr nach der Anzahl der Überwachungen durch den Zweckverband; die Überwachung erfolgt durch Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben, insbesondere § 5 Sächsische Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils gültigen Fassung. Die DIN- und EN-Norm ist im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 9

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle gelangt und durch ein Klärwerk oder durch verbandseigene Gruppenkläranlage gereinigt wird 3,96 Euro je Kubikmeter Abwasser. Dies gilt auch für sonstiges Wasser, das in Abwasseranlagen im Sinne von Satz 1 eingeleitet wird.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 6 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle gelangt 0,92 Euro je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 8 Abs. 1 abgeholt wird 44,28 Euro je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung der Entsorgung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen, einschließlich der Überläufe von Kleinkläranlagen, die gemäß § 8 Abs. 2 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 1,98 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (5) Für die Teilleistung der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 8 Abs. 3 beträgt die Gebühr 17,86 Euro je Überwachung.

- (6) Für die Teilleistung der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Kleinkläranlagen nach DIN 4261-Teil 2 bzw. EN 12566 gemäß § 8 Abs. 4 beträgt die Gebühr 20,72 Euro im Kalenderjahr.
- (7) Für die Entsorgung sonstigen Wassers in öffentliche Abwasseranlagen, die ausschließlich der Niederschlagswasserentsorgung dienen, beträgt die Gebühr 1,88 Euro je Kubikmeter Wasser.
- (8) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen außerhalb des Tourenplans (§ 39 Abs. 3 AbwS) beträgt die Gebühr 56,78 Euro (Zuschlag 12,50 € je m³ entsorgtem Fäkalschlamm nach § 9 Abs. 3) je Kubikmeter Abwasser.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 10 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 11 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 1. in den Fällen des § 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
 2. in den Fällen des § 9 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 8 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers (Veranlagungszeitraum).
 3. Erfolgt eine Entsorgung sonstigen Wassers in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 7 nur vorübergehend, d. h. für einen von vorn herein begrenzten Zeitraum, der kürzer ist als der Veranlagungszeitraum nach Abs. 2 Nr. 1, so entsteht die Gebührenschuld abweichend von Abs. 2 Nr. 1 mit der Beendigung der Entsorgung.
- (3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Änderungen in der Person des Gebührenschuldners im Laufe des Veranlagungszeitraumes (Absatz 2) ist der Zweckverband auf Antrag der Gebührenschuldner berechtigt, die Abwassergebühren stichtagsbezogen festzusetzen, wobei für kalenderjährliche Gebühren für jeden angefangenen Monat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet wird.

§ 13 Vorauszahlungen

- (1) Jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung nach

Satz 1 ist jeweils 30 v. H. der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebüh-
renhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese
nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

- (2) In begründeten Fällen (z. B. bei Gewerbebetrieben und Großverbrauchern) und auf schriftlichen
Antrag des Gebührenschuldners erhebt der Zweckverband anstelle der im Satz 1 genannten Ter-
mine monatliche Vorauszahlungen jeweils zum Monatsletzten. Der Vorauszahlung nach Satz 4 ist
jeweils ein Zwölftel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Beim Vorhandensein entspre-
chender gesonderter Messeinrichtungen können den Vorauszahlungen nach Satz 4 die monatlich
durch den Gebührenschuldner zu übermittelnden Ableseergebnisse zugrunde liegen. Satz 2
2. Halbsatz und Satz 3 gelten entsprechend.

II. TEIL - ANZEIGEPFLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Gebührenschuldner (§ 2 Abs. 1) dem Zweckverband schriftlich anzu-
zeigen:
1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an
einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung zentral oder dezentral angeschlossenen Grund-
stück. Dies gilt auch für nicht angeschlossene, aber anschließbare, im Gebiet des Zweckver-
bandes liegende Grundstücke. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Ei-
gentümer bzw. dinglich Berechtigten.
 2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
mit Typ, Baujahr und Größe des Faul- bzw. Sammelraumes, soweit dies noch nicht geschehen
ist,
 3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grund-
stück niederschlagswasserentsorgt wird,
 4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu
auffordert,
 5. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners (§ 2 Abs. 1),
 6. die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage, Gruppenkleinkläranlage oder abflusslose
Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverban-
des,
 7. die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks oder der Grundstücksentwässe-
rungsanlagen, soweit sich dadurch die Bemessung oder Erhebung der Gebühren ändert oder
ändern kann.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner (§ 2
Abs. 1) dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4
Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser in die öffentlichen
Abwasseranlagen gelangten Niederschlagswassers (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
 3. das auf dem Grundstück anfallende und nicht in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 erfasste sonstige Was-
ser, das in öffentliche Abwasseranlagen gelangt (§ 4 Abs. 1 Nr. 4).
- (3) Unverzüglich hat der Gebührenschuldner (§ 2 Abs. 1) dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen:
1. den Einbau von Messeinrichtungen nach § 4 Abs. 2,

2. den Einbau von Messeinrichtungen nach § 5 Abs. 1 und 2.

- (4) Der Gebührenschuldner (§ 2 Abs. 1) hat dem Zweckverband auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeigepflichten nach § 14 nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 14 nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

III. - TEILÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 09), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) § 7 tritt rückwirkend zum 01.01.2012, die übrigen Regelungen dieser Satzung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Borna, 10.02.2022


Hagenow
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1, § 6 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nrn. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

